

— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

3. Jahrgang	Herausgegeben am: 22. Dezember 2015	Nummer: 17
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
38	Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung	104
39	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2016	106
40	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung als Ratsmitglied	107
41	Öffentliche Bekanntmachung der Datenübermittlung nach § 58c Soldatengesetz/ Erhebung personenbezogener Daten für das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr	108
42	Bekanntmachung über die Termine der nächsten Fischereiprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines im Hochsauerlandkreis	109
43	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz - BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)	109

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung der Stadt Medebach für das Jahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach mit Beschluss vom 12.12.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.01.2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	13.962.200,00	1.113.000,00	-	15.075.200,00
Aufwendungen	15.293.400,00	435.100,00	-	15.728.500,00
Finanzplan				
<u>Aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	12.368.400,00	1.113.000,00	-	13.481.400,00
Auszahlungen	13.297.400,00	435.100,00	-	13.732.500,00
<u>Aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. 853.100,00 €)	3.267.100,00		-	3.267.100,00
Auszahlungen	2.536.000,00		-	2.536.000,00

<u>Aus</u>				
<u>Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	122.000,00	-	-	122.000,00
Auszahlungen (inkl. Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen)	979.400,00	-	-	979.400,00

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden wie bisher nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 460.043,13 EUR erhöht und damit auf **653.300,00 EUR** festgesetzt und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 871.156,87 EUR vermindert und damit auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 14.12.2015 angezeigt worden. Gemäß Antwortschreiben des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 21.12.2015 bestehen gegen die Ausführung der Nachtragssatzung

sowie unter Hinweis auf § 50 Abs. 5 Satz 4 GO NRW für eine evtl. beabsichtigte Bekanntmachung der Nachtragssatzung vor Ablauf der Monatsfrist keine Bedenken.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung an bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstraße 1, Zimmer 220, 59964 Medebach öffentlich aus und ist unter der Adresse www.medebach.de im Internet verfügbar.

Medebach, 22.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

39

Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2016 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 22.12.2015 bis einschließlich 27.01.2016 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 220, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung innerhalb von 20 Tagen ab Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 22.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

40

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung als Ratsmitglied

Frau Brunhilde Sengen, Gelängeweg 6, 59964 Medebach, Mitglied im Rat der Stadt Medebach, ist am 20.11.2015 verstorben. Über den frei gewordenen Sitz ist eine Nachfolgeentscheidung zu treffen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist der Sitz aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe zu besetzen, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit der Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt.

Der nächste in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) unter lfd.Nr. 4 aufgeführte Bewerber Markus Kaiser sowie die unter lfd.Nr. 5 aufgeführte Bewerberin Eva-Maria Papenheim haben beide das Mandat nicht angenommen, so dass als nächster Bewerber unter lfd.Nr. 6 der Reserveliste der SPD Manfred Liebig in den Rat der Stadt Medebach nachrückt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564) – SGV. NRW. 1112 – in der z.Zt. gültigen Fassung stelle ich hiermit

**Herrn
Manfred Liebig
Ostwall 13
59964 Medebach**

als Nachfolger fest und mache dies gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Hansestadt Medebach, Österstr. 1, schriftlich einzureichen oder in Zi. 112 mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Medebach, 21.12.2015

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Thomas Grosche

41

Öffentliche Bekanntmachung

Datenübermittlung nach § 58c Soldatengesetz/ Erhebung personenbezogener Daten für das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften personenbezogene Daten. Von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 volljährig werden (Geburtszeitraum 01.01.-31.12.1998), erfolgt bis zum Stichtag 31. März die Mitteilung von Familiennamen, Vornamen und gegenwärtiger Anschrift (§4 der 2. Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung).

Die Datenübermittlung nach § 58 c Soldatengesetz ist nur zulässig, wenn die betroffene Person der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz nicht widersprochen hat.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Ordnungsamt, eingelegt werden.

Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, 11.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

42

BEKANNTMACHUNG

Die nächsten Fischereiprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeinens finden im Hochsauerlandkreis vom

04.04. bis 08.04.2016

im Kreishaus in Meschede statt. Der genaue Termin wird den Prüflingen mit der Zulassung bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungen sind im Bürgerbüro der Stadt Medebach, Zimmer 110, erhältlich. Die Anmeldung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über das hiesige Bürgerbüro bei der unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises einzureichen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass später eingehende Anträge von der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nähere Informationen sind auch im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de abrufbar.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten einige örtliche Angel- und Fischereivereine an.

Medebach, 22.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

43

Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz - BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Sie haben kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.) an

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs.1 BMG).
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 2 BMG).

- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern – Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Abs. 5 i. V. mit Abs. 3 BMG).
- eine öffentlich - rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Bürgerbüro Zimmer 110, eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG und § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, 18.12.2015

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche